Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/960

29. 09. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, im Libanon und in Syrien (für das Jahr 1978)

»EG-Dok. S/1413/77 (ET 19) (RHJ 12) (RL 17) (SY 9)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Arabischen Republik Ägypten [1]), dem Haschemitischen Königreich Jordanien [1]), der Libanesischen Republik [2]) und der Arabischen Republik Syrien [1]) andererseits können Waren mit Ursprung in diesen Ländern ab 1. Juli 1977 zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden. Abweichend von diesem Artikel bestimmen, je nach Abkommen, die Artikel 6 beziehungsweise 7, daß für die Einfuhr der dort genannten Waren die Zollsenkung im Rahmen von Plafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zölle wieder angewendet werden können. Daher sind die im Jahre 1978 anzuwendenden Plafonds festzusetzen. Die Abkommen laufen jedoch am 30. Juni 1978 aus. Die Gemeinschaft hat die Absicht, ihre Handelsbeziehungen zu den genannten Ländern aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen für das zweite Halbjahr 1978 dürften nicht ungünstiger sein als die Bestimmungen für das erste Halbjahr. Um die Handelsströme der betreffenden Erzeugnisse nicht zu stören, erscheint es zweckmäßig, die Plafonds für das ganze Jahr 1978 festzusetzen.

Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den genannten Ländern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb zu überwachen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafondmengen kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zur Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Fener muß bei einigen Waren, für die keine Plafondregelung gilt, die Entwicklung der Einfuhren verfolgt werden. Es ist daher angezeigt, auch die Einfuhren dieser Erzeugnisse zu überwachen –

[1]) ABl. EG Nr. L 126 vom 23. Mai 1977, S. 1, 89 und 166
[2]) ABl. EG Nr. L 133 vom 27. Mai 1977, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Einfuhren der in den Listen A der Anhänge I, II, III und IV genannten Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien unterliegen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 jährlichen Höchstmengen sowie einer gemeinschaftlichen Überwachung.

   Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern sowie die Höhe der Plafonds sind in den genannten Listen angegeben.

2. Auf die Plafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt, die den Protokollen über die Ursprungsregelung im Anhang zu den Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Ägypten, Jordanien, Libanon und Syrien andererseits entspricht. Bei den Erzeugnissen des Kapitels 27 kann die Warenverkehrsbescheinigung jedoch durch ein Ursprungszeugnis ersetzt werden.

   Eine Ware kann nur dann auf den Plafond angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung oder – für die Erzeugnisse des Kapitels 27 – das Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

   Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorstehend angerechneten Einfuhren festgestellt.

   Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit.

3. Ist der Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wieder einführen.

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Vormonat erfolgten Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersichten über die Anrechnungen, und zwar binnen fünf vollen Tagen nach Ablauf jedes Zeitraums von zehn Tagen.

Artikel 2

Die Einfuhren der in den Listen B der Anhänge I, II, III und IV genannten Waren mit Ursprung in Agypten, Jordanien, Libanon und Syrien unterliegen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jeden Monats Übersichten über die im Vormonat erfolgten Einfuhren dieser Waren. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt, die den Protokollen über die Ursprungsregeln im Anhang zu den Interimsabkommen entspricht.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 202/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang I

Liste A

Liste der Waren mit Ursprung in Ägypten, deren Einfuhr im Jahr 1978 Plafonds unterliegt

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I ET 1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		472 500
		A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung	27.10-15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung	27.10-34, 38, 39	
		c. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung	27.10-59	
		II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung	27.10-69	
		III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 a)	27.10-75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10-79	
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:		
		A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11-03	
		B. andere: I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan: c) zu anderer Verwendung	27.11-19	
	27.12	Vaselin:		
		A. roh: III. zu anderer Verwendung	27.12-19	
		B. andere	27.12-90	
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:		
		B. andere:		
		I. roh: c) zu anderer Verwendung	27.13-89	
		II. andere	27.13-90	

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I ET 1 (Fortsetzung)	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: c. andere: II. andere	27.14-99	36 750
I ET 2	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel: A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31: I. Superphosphate B. der Absätze B und C der Vorschrift 2 zu Kapitel 31	31.03-15 31.03-30	
I ET 3	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nr.	7 350
I ET 4	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09-alle Nr.	3 413

Liste B

Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Ägypten

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II ET 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate: B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate): II. andere	28.40-30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II ET 2	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium: A. Rohaluminium B. Bearbeitungsabfälle und Schrott: I. Bearbeitungsabfälle: b) andere (einschließlich der fehlerhaften oder bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	76.01-11, 15 76.01-33
II ET 3	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nr.
II ET 4	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nr.
II ET 5	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04-alle Nr.

Anhang II

Liste A

Liste der Waren mit Ursprung in Jordanien, deren Einfuhr im Jahr 1978 Plafonds unterliegt

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I Jor 1	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09-alle Nrn.	105

Liste B

Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Jordanien

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II Jor 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:	
		B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate): II. andere	28.40-30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II Jor 2	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:	
		A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31: I. Superphosphate	31.03-15
		B. der Absätze B und C der Vorschrift 2 zu Kapitel 31	31.03-30
	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:	
		A. andere Düngemittel:	
II Jor 3		I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	31.05-04, 06
II Jor 4		II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend	31.05-12, 14, 16, 19
II Jor 5	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nrn.
II Jor 6	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
		A. Rohaluminium	
		B. Bearbeitungsabfälle und Schrott:	76.01-11, 15
		I. Bearbeitungsabfälle:	
		b) andere (einschließlich der fehlerhaften oder bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	76.01-33
II Jor 7	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nrn.
II Jor 8	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nrn.
II Jor 9	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04-alle Nrn.

Anhang III

Liste A
Liste der Waren mit Ursprung in Libanon, deren Einfuhr im Jahr 1978 Plafonds unterliegt

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2	3	4	5
I RL 1	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	31.03-alle Nrn.	
		A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31:		15 750
		I. Superphosphate	31.03-15	
		B. der Absätze B und C der Vorschrift 2 zu Kapitel 31	31.03-30	
I RL 2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09-alle Nrn.	210

Liste B
Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Libanon

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE
1	2	3	4
II RL 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:	
		B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate):	
		II. andere	28.40-30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
II RL 2	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben	42.02-alle Nrn.
II RL 3	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nrn.
II RL 4	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
		A. Rohaluminium	76.01-11, 15
		B. Bearbeitungsabfälle und Schrott:	
		I. Bearbeitungsabfälle:	
		b) andere (einschließlich der fehlerhaften oder bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	76.01-33
II RL 5	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nrn.
II RL 6	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nrn.
II RL 7	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04-alle Nrn.

Anhang IV

Liste A
Liste der Waren mit Ursprung in Syrien, deren Einfuhr im Jahr 1978 Plafonds unterliegt

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nomenklatur NIMEXE	Höchstmenge (in Tonnen)
1	2		4	5
I SYR 1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle, Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		183 750
		A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung	27.10-15, 17, 21, 25, 29	
		B. Mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung	27.10-34, 38, 39	
		c. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung	27.10-59	
		II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung	27.10-69	
		III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 a)	27.10-75	
		d) zu anderer Verwendung	27.10-79	
	27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	27.11-03	
		B. andere: I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan: c) zu anderer Verwendung	27.11-19	
	27.12	Vaselin: A. roh: III. zu anderer Verwendung	27.12-19	
		B. andere	27.12-90	
	27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bitumiösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung	27.13-89	
		II. andere	27.13-90	
	27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: c. andere: II. andere	27.14-99	
I SYR 2	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	55.09- alle Nrn.	525

a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von de n zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Liste B
Liste zu Artikel 2 für Waren mit Ursprung in Syrien

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung:	Nomenklatur NIMEXE
1	2		4
II SYR 1	28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:	
		B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate):	
		II. andere	28.40-30, 62, 65, 71, 79, 81, 85
	31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:	
		A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31:	
		I. Superphosphate	31.03-15
		B. der Absätze B und C der Vorschrift zu Kapitel 31	31.03-30
	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:	
		A. andere Düngemittel:	
II SYR 3		I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	31.05-04, 06
II SYR 4		II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend	31.05-12, 14, 16, 19
II SYR 5	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-alle Nrn..
II SYR 6	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
		A. Rohaluminium	76.01-11, 15
		B. Bearbeitungsabfälle und Schrott:	
		I. Bearbeitungsabfälle:	
		b) andere (einschließlich der fehlerhaften oder bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	76.01-33
II SYR 7	76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv	76.02-alle Nrn.
II SYR 8	76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm	76.03-alle Nrn.
II SYR 9	76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger	76.04-alle Nrn.

Finanzbogen

1. Haushaltsposten:	Kap. 12 Art. 120
2. Juristische Grundlage:	Art. 113
3. Titel der Tarifmaßnahme:	Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Ägypten, Jordanien, im Libanon und in Syrien (1978).
4. Ziele des Vorhabens:	Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung — Abkommen EWG/Mashrikländer
5. Berechnungsmethode:	
— Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs:	ex Kap. 27; 31.03; 55.05; 55.09
Menge der Plafonds:	720 352 t
Zollsatz der Plafonds:	zollfrei
Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs	3,6 v. H. bis 14 v. H.
6. Einnahmeverlust:	1 Mill. bis 5,5 Mill. EUR, je nach Nutzung der Plafonds je nach Nutzung der Plafonds (Schätzung)

Begründung

1. Die Interims-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ägypten, Jordanien, dem Libanon und Syrien sehen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an für die Waren, die mit Ursprung aus diesen Ländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, vor allem die vollständige Aussetzung der Zölle vor. Abweichend von dieser Bestimmung ist für eine Reihe empfindlicher Waren eine Sonderregelung vorgesehen: Das Volumen der zollfreien Einfuhr dieser Waren kann durch jährliche Plafonds begrenzt werden. Sind diese Plafonds erreicht, kann die Gemeinschaft wieder die gegenüber Drittländern für die betreffenden Waren geltenden Zollsätze bis zum Ablauf des Kalenderjahres anwenden.

Die ursprüngliche Höhe der für das Jahr 1977 geltenden Plafonds ist in den Abkommen selbst festgesetzt. Diese Plafonds werden jedes Jahr unter Erhöhung ihres Volumens um 5 v. H. eröffnet. Sie werden endgültig spätestens zum 31. Dezember 1979 abgeschafft.

2. Zur Durchführung des Plafondsystems und der möglichen Wiedereinführung der Zollsätze ist die Annahme genauer gemeinsamer Regeln erforderlich, die von allen Mitgliedstaaten einheitlich angewendet werden müssen. Diesem Erfordernis kann durch Festlegung eines gemeinschaftlichen Systems für die Überwachung der tatsächlichen Einfuhren aus dem Partnerland entsprochen werden. Zu diesem Zwecke müssen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, die eine schnelle Zusammenstellung der statistischen Daten auf Gemeinschaftsebene ermöglichen. Dabei dürfen nur die Einfuhren der betreffenden Waren erfaßt werden, die zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die gleichzeitig eine den Vorschriften der oben unter Punkt 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Diese Übersichten werden von jedem Mitgliedstaat zu Monatsende erstellt und den Dienststellen der Kommission bis zum 15. Tage des folgenden Monats übermittelt, so daß die Kommissionsdienststellen allen Mitgliedstaaten mit Fernschreiben eine Gesamtübersicht über die einzelnen, im vorhergehenden Monat eingeführten Waren übermitteln können. Das Überwachungssystem wird viel Sorgfalt und eine enge Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Kommission erfordern. Da die betreffenden Waren zu der Gruppe der empfindlichen Waren gehören und zollfreie Einfuhren über die Plafonds hinaus Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen können, ist es absolut erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten die genannte Frist von 15 Tagen streng einhalten.

Zur Wiedereinführung der Zollsätze soll folgende Regelung gewählt werden:

Sobald aus einer der monatlichen Gesamtübersichten der Kommissionsdienststellen hervorgeht, daß der für eine bestimmte Ware festgesetzte Plafond zu 75 v. H. erreicht ist, unterrichten diese Dienststellen die Mitgliedstaaten hiervon, worauf vor allem in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen stattfinden können. Während dieser Konsultationen wird Fall für Fall geprüft, ob bei tatsächlichem Erreichen des festgesetzten Plafonds die Wiederanwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze angeordnet werden soll oder nicht.

Über die Einfuhren der betreffenden Ware werden weiterhin monatliche Übersichten, oder, auf Antrag der Kommission, über Fernschreiber Zehntagemeldungen übermittelt. Die Frist für die Übermittlung letzterer Meldung beträgt fünf Tage.

Unter diesen Umständen kann die Kommission auf schnellstem Wege die Maßnahmen treffen, die – mittels Verordnung – zur Wiederanwendung der Zollsätze gegenüber dem Partnerland bis zum Ende des Kalenderjahres führen. In diesem Fall würde natürlich die Erhebung der Zollsätze für die betreffende Ware innerhalb der Frist erfolgen, die in der Verordnung, mit der der in den Abkommen vorgesehenen Zollbefreiung ein Ende gesetzt wird, festgelegt wurde.

3. Für die Anwendung der Plafondregel und die Wiederanwendung der Zollsätze sieht der beiliegende Vorschlag eine Befugnisübertragung vom Rat auf die Kommission vor.

In dem Verordnungsvorschlag wird jedoch lediglich der Rahmen für die Ausübung der Befugnisse abgesteckt, damit die erforderlichen Verfahren nach Konsultation mit den Mitgliedstaaten rasch und elastisch durchgeführt werden können. In diesem Bemühen um größtmögliche Wirksamkeit und Schnelligkeit wurde in dem Verordnungsvorschlag auch vorgesehen, daß es Aufgabe der Kommission ist, gegenüber dem Partnerland die Wiederanwendung der geltenden Drittlandszollsätze anzuordnen.